Allgemeine Verkaufsbedingungen Stadler Form Aktiengesellschaft

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen Stadler Form Aktiengesellschaft ("Stadler") und dem Fachhändler / Distributor ("Distributor") über den Bezug von Produkten der Stadler ("Vertragsprodukte") finden ausschliesslich die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung. Mit der Bestellung durch den Distributor, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Vertragsprodukte, anerkennt der Distributor die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Ungeachtet von Übersetzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, ist die Version in deutscher Sprache ist verbindlich.

2. Vertragsschluss

Angaben in Katalogen, der Website oder sonstigen Werbeunterlagen von Stadler stellen keine verbindlichen Angebote dar. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Distributor ein verbindliches Angebot ab. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung (allenfalls direkt als Rechnung ausgestaltet) von Stadler (inkl. per E-Mail) zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen Allgemeinen Verkaufsbestimmungen.

3. Lieferfristen und -termine

3.1 Von Stadler angegebene Lieferfristen verstehen sich als Richttermine. Lieferverzögerungen sind insbesondere infolge Produktionsengpässen möglich. Stadler bemüht sich nach besten Kräften, eine Lieferfrist von einer Woche (bei Lieferung EXW Schweiz) bzw. zweier Monaten (bei Lieferung FOB China) einzuhalten. Im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen nach der Auftragsbestätigung, behält sich Stadler das Recht vor, Teillieferungen oder alternative und vergleichbare Lösungen dem Distributor anzubieten.

3.2 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Distributors. Die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges geht mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Spediteur oder der sonst mit der Versendung beauftragten Person über. Dies gilt auch, wenn Stadler die Kosten des Versands übernommen hat.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Rechnungsstellung durch Stadler erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken oder in der Währung, die in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde.

- 4.2 Die Preise gelten exkl. Steuern, Zölle und Abgaben, Verpackungs- und Transportpauschalen, vorgezogene Entsorgungs- sowie sonstige Gebühren.
- 4.3 Bei Lieferung EXW Schweiz gilt die Vorauskasse (Payment In Advance) ohne Abzug des Distributors als Zahlungsart.
- 4.4 Bei Lieferung FOB China werden 20% des Rechnungsbetrages mit der Bestellung fällig; 80% des Rechnungsbetrages werden mit Übergabe der Frachtpapier fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Zahlungsfristen tritt ohne Mahnung Verzug ein.
- 4.5 Zur Verrechnung ist der Distributor nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Beschaffenheit und Gewährleistung

- 5.1 Stadler leistet allein Gewähr dafür, dass die Vertragsprodukte bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
- 5.2 Abgesehen von kleinen Reparaturen (Klausel 7.2) wird Stadler nach eigener Wahl Mängel durch für den Distributor Beseitigung des Mangels, ersatzweise Lieferung einer mängelfreien Sache beheben. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Stadler haftet nur für Schadenersatz infolge grober Fahrlässigkeit oder absichtliche Schädigung. Jeglicher weiterer Schadenersatz (insbesondere auch Folgeschaden und entgangener Gewinn) sind vollumfänglich ausgeschlossen.
- 5.3 Gewährleistungsansprüche verjähren nach zwei Jahren ab Lieferung an den Distributor.
- 5.4 Soweit die Haftung von Stadler ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Hilfspersonen.

6. Produktehaftung / Produktesicherheit

- 6.1 Der Distributor hält Stadler für Produkthaftungsansprüche schadlos, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 6.2 Der Distributor ist verpflichtet, unverzüglich (jedoch spätestens innert 5 Werktagen) Rückmeldungen, Beschwerden oder Reklamationen von Kunden an Stadler weiterzuleiten, sofern diese sich auf einen Produktionsfehler oder die Sicherheit der Vertragsprodukte beziehen.
- 6.3 Der Distributor ist verpflichtet soweit möglich jeden Käufer von Vertragsprodukten über die Seriennummer zu registrieren (inkl. allfällige erforderliche Datenschutzerklärungen für die Datenbearbeitung des Distributors und Stadler einzuholen), um die Kontaktdaten (insbesondere für einen allfälligen Rückruf) an Stadler weiterzuleiten. Der Distributor erhält dafür eine von Stadler separat definierte Entschädigung. Der Distributor ist

verpflichtet, sämtliche anwendbaren Datenschutzregelungen strikte einzuhalten und bei Verstössen, welche Käufer von Vertragsprodukten betreffen können, Stadler entsprechend unverzüglich zu informieren.

- 6.4 Der Distributor ist verpflichtet, im Rahmen von Inspektionen festgestellte mögliche Produktionsfehler oder Sicherheitsrisiken unverzüglich schriftlich an Stadler weiterzuleiten.
- 6.5 Der Distributor informiert Stadler jeweils im Voraus über Kommunikationen gegenüber zuständigen Amtsstellen und nach Kenntnis über getroffene Massnahmen solcher Ämter und Änderungen von Vorschriften im Bereich Produktesicherheit und -haftung.
- 6.6 Der Distributor ist verpflichtet, bei den von Stadler getroffenen Massnahmen im Bereich Produktesicherheit (z.B. Rückruf) vollständig mit Stadler zu kooperieren und an entsprechenden Massnahmen mitzuwirken.

7. Vertriebspflichten

- 7.1 Der Distributor gewährleistet eine fachmännische Kundenberatung durch spezifisch geschultes Personal, qualitativ hochstehende Produktpräsentation und fachmännische Serviceleistungen beim Verkauf und bei Reparaturen.
- 7.2 Der Distributor übernimmt kleine Reparaturen bis zu 3 % des Warenwertes auf eigene Rechnung. Bei grösseren Reparaturen übernimmt Stadler die Kosten, sofern Stadler eine Gewährleistungspflicht gemäss Ziff. 5 und der entsprechenden gesetzlichen Regelungen trifft.
- 7.3 Dem Distributor kann mit separater Vereinbarung ein Gebiet zum exklusiven Vertrieb zugewiesen werden ("Vertragsgebiet"). Der Distributor verpflichtet sich, ausserhalb des Vertragsgebiets keinen aktiven Verkauf zu betreiben. Stadler behält sich alle anderen Gebiete selbst vor oder hat sie anderen Distributoren zugewiesen bzw. wird sie diesen zuweisen. Somit ist der Distributor verpflichtet, ausserhalb des Vertragsgebiets für die Vertragserzeugnisse weder Kunden zu werben noch Niederlassungen zu errichten oder Auslieferungslager zu unterhalten
- 7.4 Stadler unterstützt die Marketingleistungen des Distributors, indem Stadler Produkteinformationen und digitale Bilder von Vertragsprodukten zur Verfügung stellt sowie über Erfahrungen beim Vertrieb in anderen Ländern berichtet.
- 7.5 Der Distributor hält sämtliche von Stadler mündlich oder schriftlich übermittelte Informationen geheim und verwendet diese Informationen einzig zu Vertragszwecken.
- 7.6 An allen technischen Dokumentationen sowie Verkaufshilfen behält sich Stadler sämtliche Eigentumsund Urheberrechte sowie sonstige Rechte am geistigen Eigentum ausdrücklich vor. Auf Verlangen von Stadler sind diese Unterlagen zurückzugeben. Sämtliche Rechte des

geistigen Eigentums (insbesondere Marken- und Domainrechte) im Zusammenhang mit "Stadler Form" fallen direkt bei Stadler an bzw. werden vom Distributor an Stadler auf erstes Verlangen übertragen.

8. Überbindungspflicht

Verkauft der Distributor Vertragsprodukte an andere Händler, hat er die Pflichten des Distributor gemäss diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen an den kaufenden Distributor zu überbinden. Dies betrifft insbesondere die Pflichten zur Produktehaftung, Produktesicherheit (Ziff. 6) und die Vertriebspflichten (Ziff. 7; inkl. des Verbots zum aktiven Verkauf ausserhalb des Vertragsgebietes gemäss Ziff. 7.3). Die Reparaturpflicht gemäss Ziff. 7.2 ist von der Überbindung ausgenommen. Der Distributor übernimmt diese Reparaturpflicht ausschliesslich, auch wenn er Vertragsprodukte an andere Händler verkauft.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Distributors gegenüber Stadler bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Stadler. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Stadler das Recht vor, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Zug, Schweiz. Stadler steht ausserdem der alternative Gerichtsstand am Sitz des Distributors zu.
- 9.5 **Es gilt materielles Schweizer Recht**, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).